



# Rohstoff

Datum: 02.11.2016

---

## Verringerung von Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen

### 1. Ausgangslage

Das Wort Digitalisierung ist in aller Munde und wirbelt seit einigen Jahren auch die Finanzwelt auf. Beispiele digitaler Finanztechnologie (Fintech) sind:

- mobile Zahlungssysteme
- virtuelle Währungen oder
- die Online-Kreditvergabe zwischen Privatpersonen (peer-to-peer lending).

Diese Entwicklungen haben allesamt das Potenzial, bestehende Geschäftsmodelle im Finanzbereich herauszufordern und den Strukturwandel zumindest längerfristig zu beschleunigen. Die rasche Schaffung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen ist deshalb entscheidend.

Der Bundesrat hat das EFD am 20. April 2016 beauftragt, bis im Herbst 2016 zu prüfen, ob zur Verringerung von Markteintrittshürden für Anbieter von innovativen Finanztechnologien (Fintech-Unternehmen) im Finanzmarktrecht regulatorischer Handlungsbedarf besteht.

### 2. Identifizierte Markteintrittshürden

Heute sind Fintech-Unternehmen vorab in den Bereichen des Bankenrechts (BankG) und des Geldwäscherechts von der Finanzmarktregulierung betroffen.

Auch Fintech-Unternehmen, die neuartige Zahlungsdienstleistungen erbringen (bspw. Mobile-Payment-Applikationen für Peer-to-Peer-Zahlungen), bedürfen unter Umständen einer Bankenbewilligung. In den Anwendungsbereich des BankG können zudem Fintech-Unternehmen fallen, die Dienstleistungen im Bereich der Blockchain-Technologie anbieten (vorab Händler, Bankomat-Betreiber und Verwahrer von virtuellen Vermögenswerten und Währungen).

Das BankG stellt relativ hohe Anforderungen an die Bewilligungserteilung, da sich diese grundsätzlich auf die Wahrnehmung einer Banktätigkeit (Entgegennahme von Einlagen und Ausgabe von Krediten bzw. Aktiv- und Passivgeschäft) mit entsprechendem Risikopotential und Regulierungsbedarf richtet. Damit stellt eine Bankenbewilligung gemäss BankG für

innovative Fintech-Unternehmen, die nur gewisse Elemente einer Banktätigkeit wahrnehmen wollen, eine deutliche Markteintrittshürde dar.

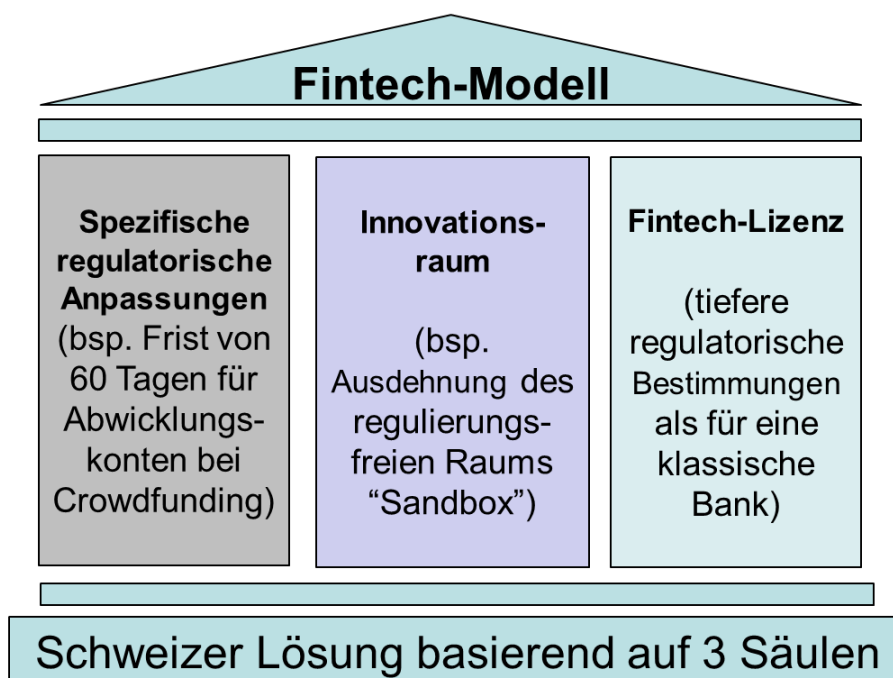
Sorgfaltspflichten im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind keine Fintech-spezifische Markteintrittsbarrieren.

### 3. Eckwerte des neuen Regulierungsansatzes

Es wird ein Ansatz mit drei sich ergänzenden Elementen verfolgt, der aber keine Unterscheidung der spezifischen Geschäftsmodelle in Bezug auf ihre regulatorische Behandlung macht und daher zukunfts offen ist.

Die nachfolgend dargestellten **Eckwerte für regulatorische Anpassungen in drei Teilbereichen** bilden ein gesamtheitliches Konzept. Die spezifischen regulatorischen Erleichterungen sollen die identifizierten Markteintrittshürden für Anbieter im Bereich innovativer Finanztechnologien verringern und die Rechtssicherheit für die betroffenen Finanzdienstleister insgesamt erhöhen.

## Fintech-Modell Schweiz



### 3.1. Ausweitung der Frist für Abwicklungskonten

Gemäss Bankenverordnung (BankV) gelten Habensaldi auf Kundenkonten von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmungen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen und für die kein Zins bezahlt wird, nicht als Einlagen (Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV). Diese Ausnahme kann auch für Fintech-Unternehmen gelten, wie der Bundesrat in seiner Medienmitteilung vom 20. April 2016 festgestellt hat. Die FINMA hat entsprechend ihrem Mandat eine Frist von sieben Tagen für solche Abwicklungskonten festgesetzt. Da die Mittelbeschaffung für ein Crowdfunding-Projekt in den meisten Fällen länger als sieben Tage dauert, ist die Frist für Geschäftsmodelle, die Gelder auf eigenen Konten temporär verwahren, zu kurz.

Um in diesem Bereich Rechtsicherheit zu schaffen, soll eine **Frist von 60 Tagen für Abwicklungskonten** auf **Verordnungsstufe** festgehalten werden (in Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV). Eine solche Anpassung wäre aufgrund des Gleichbehandlungsgebots nicht auf Fintech-Unternehmen beschränkt, sondern würde grundsätzlich auf alle Akteure Anwendung finden. Crowdfunding-Plattformen, die selber Gelder entgegen nehmen, können von einer verlängerten Frist für Abwicklungskonten profitieren. Nehmen sie Kundengelder nur bis zu dieser Frist entgegen, so benötigen sie für diese Tätigkeit weder eine Bankenbewilligung noch die neu zu schaffende Bewilligung für Finanztechnologie-Institute (vgl. Abschnitt 4.3).

### 3.2. Erweiterung der bewilligungsfreien Tätigkeit

Gemäss geltendem Recht können von höchstens 20 Personen bewilligungsfrei Gelder entgegengenommen werden. Geschäftsmodelle im Fintech-Bereich richten sich in der Regel jedoch an mehr als 20 Personen. Eine moderate Erweiterung der bestehenden, nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeit würde beispielsweise Markteinsteigern die Möglichkeit bieten, ihr Geschäftsmodell im limitierten Rahmen auf ihre konzeptionelle und ökonomische Wirksamkeit hin zu prüfen, bevor sie sich für eine Bewilligung entscheiden müssen.

Neu soll daher eine Person ohne Bankenbewilligung **unbeschränkt viele Publikumseinlagen bis zu einem Gesamtwert von CHF 1 Mio.** entgegen nehmen können. Die Entgegennahme von Publikumseinlagen, die einen Gesamtwert von CHF 1 Mio. übersteigen und die von mehr als 20 Personen entrichtet werden, bedarf einer Bewilligung der FINMA (vgl. Ziffer 3.3).

Um auch innerhalb des bewilligungsfreien Raumes **Transparenz** zu gewährleisten, sollen die Anbieter ihre Kunden informieren müssen, dass ihr Unternehmen nicht von der FINMA beaufsichtigt wird.

### 3.3. Bewilligung für Finanztechnologie-Institute

Für Institute, die kein bankentypisches Geschäft betreiben, aber gewisse Elemente der Bankentätigkeit beinhalten, soll eine neue Bewilligungskategorie geschaffen werden. Die Geschäftsmodelle der Träger einer solchen Bewilligung bewegen sich ausserhalb der Kerntätigkeiten, die für ein Bankgeschäft charakteristisch sind, und verfügen über ein entsprechend tieferes Risikoprofil.

Die Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufsicht können daher weniger umfassend ausgestaltet werden, als dies bei einer herkömmlichen Banktätigkeit der Fall ist. So soll für Finanztechnologie-Institute, die sich auf das Passivgeschäft (Entgegennahme von Publikumseinlagen) beschränken und somit kein Aktivgeschäft mit Fristentransformation betreiben, eine **neue Bewilligungskategorie** geschaffen werden. Diese wäre folgendermassen charakterisiert: Die entgegengenommenen **Publikumseinlagen** dürfen insgesamt den Wert von **CHF 100 Mio.** nicht überschreiten. Sofern der Schutz des einzelnen Kunden durch besondere Auflagen gewährleistet ist, kann die FINMA einen höheren Schwellenwert zulassen. Die Einlagen müssen **auf einem oder mehreren Konti** lautend auf den Träger der Bewilligung gehalten und dürfen **nicht angelegt oder verzinst** werden. Für

Institute in der neuen Bewilligungskategorie beträgt das **Mindestkapital 5%** der entgegengenommenen Publikumseinlagen, **mindestens aber 300'000 Franken**. Das Kapital kann in Form von Sacheinlagen oder in bar einbezahlt werden. Die 5%-Kapitalquote beinhaltet einerseits eine Komponente für die operationellen Risiken des Bewilligungsträgers selbst. Andererseits gewährleistet sie eine moderate Kapitalunterlegung der Verbindlichkeiten aus den entgegengenommenen Einlagen und lässt diese entlang einer soliden finanziellen, personellen und organisatorischen Ausstattung des Bewilligungsträgers wachsen.

Die neue Bewilligungskategorie bringt eine signifikante Reduktion der Markteintrittsbedingungen etwa für Anbieter im bargeldlosen Zahlungsverkehr, Anwendungen im Blockchain-Bereich aber auch Crowdfunding-Plattformen.

#### 4. Internationale Entwicklungen

Auch im Ausland wurden im Zuge der Digitalisierung im Finanzbereich Regulierungen geschaffen oder angepasst, wobei unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Schweizer Ansatz werden in anderen Ländern bisher eher geschäftsspezifische Regulierungsansätze gewählt.

So gibt es beispielsweise in Bezug auf das **Crowdfunding** innerhalb der EU in Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich spezifische nationale Regulierungen. Insbesondere aus Sicht des Anlegerschutzes wurden in diesen Ländern Lizenz- und Aufsichtsanforderungen für den spezifischen Bereich des Crowdfundings festgelegt.

Im Vereinigten Königreich wurde zudem im Mai 2016 ein regulatorischer Sandkasten eröffnet, in welchem Firmen innovative Produkte und Dienstleistungen unter Begleitung der Aufsichtsbehörde erproben können. Singapur hat ein ähnliches Projekt initiiert und auch in den USA ist ein solcher regulatorischer Sandkasten angedacht. In allen drei Ländern entscheiden die Aufsichtsbehörden über die Aufnahme (von einer begrenzten Anzahl) von Unternehmen in den Sandkasten, die Zeitdauer im Sandkasten ist beschränkt und die Unternehmen stehen im engen Austausch mit der Aufsichtsbehörde. Damit unterscheiden sich diese Sandkasten ebenfalls deutlich vom Schweizer Ansatz des bewilligungsfreien Raumes. Der bewilligungsfreie Raum steht allen Unternehmen - ohne Bewilligung, Bedingungen oder Begleitung durch die Aufsichtsbehörde - bis zu einer Obergrenze von CHF 1 Mio. Einlagen offen.

#### 5. Fazit

Mit der vorgeschlagenen Bewilligungskategorie entstehen für Nicht-Banken neue Geschäftsmöglichkeiten, verbunden mit tieferen Compliance-Kosten. Für bestehende Banken entstehen Möglichkeiten zum Outsourcing und für die Kunden ein vielfältigeres Angebot von Finanzdienstleistungen. Die Erweiterung der bewilligungsfreien Tätigkeit ermöglicht Banken wie Nicht-Banken die Erprobung innovativer Geschäftsideen in begrenztem Rahmen, ohne aufwendige Vorschriften einhalten zu müssen. Dank der Ausweitung der Frist für Abwicklungskonten wird die Rechtslage geklärt und es werden bessere Voraussetzungen für Investitionen im Bereich Crowdfunding geschaffen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass eine Senkung der Markteintrittshürden den Wettbewerb intensivieren und so den Druck auf die Gebühren und Preise von Finanzdienstleistungen erhöhen dürfte. Durch eine gestärkte Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzplatzes steigt ausserdem das Potential für zusätzliche Wertschöpfung und Arbeitsplätze.

## **6. Nächste Schritte**

Bis Januar 2017 wird eine Vernehmlassungsvorlage mit den gesetzlichen Anpassungen entsprechend den vorgeschlagenen Eckwerten ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, inwiefern zusätzlich Anpassungen beim Konsumkreditgesetz angebracht wären.

Das EFD sieht ausserdem vor, zusätzliche Abklärungen zur Verringerung weiterer Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen durchzuführen. Klärungsbedarf besteht zum Beispiel in Bezug auf die rechtliche Behandlung von auf der Blockchain-Technologie basierenden Vermögenswerten und Währungen wie Bitcoin. Dem Bundesrat soll darüber bis Ende 2017 Bericht erstattet werden.

### **Für Rückfragen:**

Beat Werder, Leiter Kommunikation Staatssekretariat  
für internationale Finanzfragen SIF  
Tel. 058 469 79 47, [beat.werder@sif.admin.ch](mailto:beat.werder@sif.admin.ch)